



HVBG

HVBG-Info 19/1989 vom 13.07.1989, S. 1553 - 1556, DOK 452.2/017-BSG

Der Begriff "Bruttobezüge aus dem Arbeitsverhältnis" in § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG (vgl. dazu § 583 Abs. 3 Satz 3 RVO) ist mit dem Begriff des "Arbeitsentgelts" i.S. des § 14 Abs. 1 SGB IV gleichzusetzen - Fahrgeld - BSG-Urteil vom 22.02.1989 - 10 RKg 9/88

Der Begriff "Bruttobezüge aus dem Arbeitsverhältnis" in § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG (vgl. dazu § 583 Abs. 3 Satz 3 RVO) ist mit dem Begriff des "Arbeitsentgelts" im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV gleichzusetzen - Fahrgeld;

hier: BSG-Urteil vom 22.02.1989 - 10 RKg 9/88 - (Zurückverweisung an das LSG) - vgl. dazu auch BSG-Urteil vom 22.11.1988 - 10 RKg 21/87 - in HV-INFO 1989, S. 290-292 -

Das BSG hat mit Urteil vom 22.02.1989 - 10 RKg 9/88 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Bruttobezüge i.S. des § 2 Abs. 2 S. 2 BKGG - Fahrgeld - rückwirkende Aufhebung der Kindergeldbewilligung - Ermessensausübung - atypischer Fall - Tariferhöhung:

1. Fahrgeld ist zu den "Bruttobezügen" i.S. von § 2 Abs. 2 S. 2 BKGG zu rechnen.
2. Der Begriff der "Bruttobezüge" ist mit dem Begriff des "Arbeitsentgelts" i.S. des § 14 Abs. 1 SGB IV gleichzusetzen.
3. Im Falle des § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X kann eine Atypik insbesondere dann gegeben sein, wenn der Kindergeldberechtigte die Leistung gutgläubig angenommen und gutgläubig verbraucht hat. Dies kann angenommen werden, wenn er von der rückwirkenden Tariferhöhung bis zum Verbrauch des Kindergeldes nichts erfahren haben sollte oder wenn er das von der Ausbildungsfirma gezahlte Fahrgeld wegen der seinem Sohn monatlich entstehenden Fahrtkosten als Fahrtkostenerstattung angesehen haben sollte. Allerdings darf die Atypik nicht allein darin gesehen werden, daß die Ausbildungsvergütung erst aufgrund einer rückwirkenden Tariferhöhung den Grenzwert des § 2 Abs. 2 S. 2 BKGG überschritten hat. Tariferhöhungen werden häufig auch für einen bereits zurückliegenden Zeitraum vereinbart. Wie die Regelung in § 48 Abs. 1 S. 3 SGB X zeigt, hatte der Gesetzgeber gerade auch solche Veränderungen für die Vergangenheit im Auge.